



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 08.12.2025

Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen für die Stadt Treuchtlingen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Sind die Bedarfszuweisungen aus dem Jahr 2024 mittlerweile an die Stadt Treuchtlingen ausgezahlt? | 2 |
| 1.2 | Beziehungsweise welche genauen Gründe sprechen noch immer dagegen? | 2 |
| 2.1 | Wurden Abschlagszahlungen auf die Bedarfszuweisungen 2024 geleistet? | 2 |
| 2.2 | Und stehen diese unter dem Vorbehalt der Rückforderung? | 2 |
| 3.1 | Welche Auflagen hatte die Stadt Treuchtlingen zur Auszahlung der Bedarfszuweisungen im Jahr 2024 im Einzelnen zu erfüllen? | 2 |
| 3.2 | Welche Fristen wurden hierfür gesetzt? | 2 |
| 4.1 | Welche Auflagen hat die Stadt Treuchtlingen zur Auszahlung der Bedarfszuweisungen im Jahr 2025 im Einzelnen zu erfüllen? | 2 |
| 4.2 | Bis wann sollen diese Auflagen im Einzelnen erfüllt werden? | 2 |
| 5. | Hat die Stadt Treuchtlingen der Staatsregierung Gründe genannt, weshalb Auflagen in den Jahren 2024 und 2025 nicht fristgerecht erfüllt werden können? | 3 |
| 6. | Wie hat sich die wirtschaftliche Situation der Stadt Treuchtlingen seit 2023 entwickelt? | 3 |
| 7. | Welche Pflichtaufgaben kann die Stadt Treuchtlingen ohne den Erhalt der Bedarfszuweisungen 2024 und 2025 im Einzelnen nicht erfüllen? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 23.12.2025

- 1.1 Sind die Bedarfsszuweisungen aus dem Jahr 2024 mittlerweile an die Stadt Treuchtlingen ausgezahlt?**

- 1.2 Beziehungsweise welche genauen Gründe sprechen noch immer dagegen?**

- 2.1 Wurden Abschlagszahlungen auf die Bedarfsszuweisungen 2024 geleistet?**

- 2.2 Und stehen diese unter dem Vorbehalt der Rückforderung?**

- 3.1 Welche Auflagen hatte die Stadt Treuchtlingen zur Auszahlung der Bedarfsszuweisungen im Jahr 2024 im Einzelnen zu erfüllen?**

- 3.2 Welche Fristen wurden hierfür gesetzt?**

Die Fragen 1.1 bis 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Stadt Treuchtlingen wurde im Jahr 2024 eine Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung (Säule 1) in Höhe von 1.200.000 Euro unter aufschiebenden Bedingungen zum Nachweis eines nachhaltigen Konsolidierungswillens bewilligt. Die Nachweise zur Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen wurden fristgerecht bis zum 31. März 2025 bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Überprüfung war positiv, sodass die in Aussicht gestellte Stabilisierungshilfe zwischenzeitlich vollständig in einer Summe ausbezahlt werden konnte. Gemäß dem im Bescheid enthaltenen Widerrufsvorbehalt bleibt die Rückforderung der Stabilisierungshilfe 2024 Säule 1 für den Fall vorbehalten, dass nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bewilligung oder die Bemessung der Stabilisierungshilfe von Bedeutung waren. Die Erfüllung der Auflagen zur Verwendung ist von der Stadt bis spätestens 31. März 2026 nachzuweisen.

- 4.1 Welche Auflagen hat die Stadt Treuchtlingen zur Auszahlung der Bedarfsszuweisungen im Jahr 2025 im Einzelnen zu erfüllen?**

- 4.2 Bis wann sollen diese Auflagen im Einzelnen erfüllt werden?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Stadt Treuchtlingen wurde im Jahr 2025 eine Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung (Säule 1) in Höhe von 800.000 Euro unter aufschiebenden Bedingungen zum Nachweis eines nachhaltigen Konsolidierungswillens bewilligt. Konkret handelte es sich dabei um folgende Bedingungen: Anhebung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer

auf mindestens den aktuellen Größenklassendurchschnitt; Vorlage eines Nachweises zur Durchführung der Gebührenneukalkulation im Bereich Abwasserbeseitigung für den neuen Kalkulationszeitraum ab 1. Januar 2026 und Festsetzung kostendeckender Gebühren einschließlich der Übernahme ggf. aufgelaufener Defizite aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum; Vorlage eines Berichtes zu den Dorfgemeinschaftshäusern sowie den Park- und Gartenanlagen; Erarbeitung und Vorlage eines Konzepts zur kurz- und langfristigen Reduzierung des Defizits im Bereich der Altmühltherme; Auslotung und Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Altmühltherme; weitere Umsetzung der geplanten Überprüfungen und von Konsolidierungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der Park- und Gartenanlagen; Vorlage einer vollständigen Aufstellung über sämtliche freiwilligen Leistungen und Investitionen einschließlich der Defizite der defizitären Einrichtungen; Überarbeitung, Beschluss und Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts; Aktualisierung der tabellarischen Übersicht zum Haushaltkonsolidierungskonzept.

Die Nachweise zur Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen sind bis spätestens 31. März 2026 bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern die anschließende Überprüfung positiv ist und die in Aussicht gestellte Stabilisierungshilfe ausbezahlt werden kann, ist anschließend die Erfüllung der Auflagen zur Verwendung in einer angemessenen Frist nachzuweisen.

5. Hat die Stadt Treuchtlingen der Staatsregierung Gründe genannt, weshalb Auflagen in den Jahren 2024 und 2025 nicht fristgerecht erfüllt werden können?

Die aufschiebenden Bedingungen zur Bewilligung der Stabilisierungshilfe 2024 wurden zwischenzeitlich erfüllt.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen vor, dass die auflagengemäße Verwendung der Stabilisierungshilfe 2024 oder die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen zur Stabilisierungshilfe 2025 nicht fristgerecht erfolgen und nachgewiesen werden könnten.

6. Wie hat sich die wirtschaftliche Situation der Stadt Treuchtlingen seit 2023 entwickelt?

Die Stadt Treuchtlingen erfüllt das für die Gewährung von Stabilisierungshilfen erforderliche Kriterium „finanzielle Härte“ aufgrund ihrer niedrigen freien Finanzspanne. Diese ist 2024 gegenüber 2023 deutlich gesunken. Der Jahresabschluss 2025 bleibt abzuwarten.

7. Welche Pflichtaufgaben kann die Stadt Treuchtlingen ohne den Erhalt der Bedarfszuweisungen 2024 und 2025 im Einzelnen nicht erfüllen?

Der Stadt Treuchtlingen wurden in den Jahren 2024 und 2025 auf Antrag ausschließlich Stabilisierungshilfen zur Schuldentlastung bewilligt. Voraussetzung für die Gewährung von Stabilisierungshilfen als Investitionshilfe ist u. a., dass der Kommune bereits dreimal eine Stabilisierungshilfe zur Schuldentlastung bewilligt wurde.

Jede Kommune entscheidet grundsätzlich eigenständig im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts, welche Investitionen sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit durchführt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.